

H. Die nationalsozialistische Machtübernahme in Württemberg

von

Frederick Bacher und Jutta Braun

I. Einleitung

Bei der Reichstagswahl am 6. November 1932 stimmten 33,1 Prozent der wahlberechtigten Deutschen für eine Partei, die seit den 1920er-Jahren nicht nur einen radikalen Antisemitismus und Nationalismus propagierte, sondern zugleich die Demokratie als Regierungsform seit jeher verbal und physisch bekämpfte. Diese Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) war seit 1932 die stärkste politische Kraft in Deutschland. Der rasche Aufstieg des Nationalsozialismus in Deutschland wurde sowohl durch sozioökonomische Krisen¹ als auch durch die Sehnsucht vieler Deutscher nach einem charismatischen Führer² möglich gemacht, dem man bereits während der Weimarer Republik entgegenarbeitete³.

Als Adolf Hitler schließlich am 30. Januar 1933 von dem Reichspräsidenten und ehemaligen Generalfeldmarschall Paul von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt wurde⁴, fiel der Posten des deutschen Regierungschefs in die Hände eines wirkungsmächtigen Redners⁵, der auf den Tag genau sechs Jahre später im Deutschen Reichstag vor aller Öffentlichkeit ankündigen sollte, dass die „Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa“ im Falle eines Weltkrieges bevorstehe⁶. Das sogenannte ‚Kabinett Hitler‘ bestand Anfang 1933 jedoch lediglich aus drei Nationalsozialisten; die restlichen Minister trugen das Parteibuch der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) in den Händen, gehörten dem „Stahlhelm“ an – mehr Wehrverband als Partei – oder waren parteilos. Bereits vor der Reichstagswahl am 5. März 1933 wurde die Demokratie von Weimar durch exekutive Maßnahmen – wie die Reichstagsbrandnotverordnung vom 28. Februar 1933 – und durch Terror auf der Straße ausgehöhlt. Bei der Reichstagswahl am 5. März 1933 erreichte die NSDAP satte 43,9 Prozent aller abgegebenen Stimmen; und das sogenannte „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933 verhalf der Regierung Hitlers zu einer uneingeschränkten Gesetzesbefugnis. Damit wurde der Weg in eine totalitäre Diktatur beschritten, die mit Hitlers Übernahme der Befugnisse des Reichspräsidenten am 2. August 1934 abgeschlossen war. Der Führerabsolutismus konnte in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.

Die tiefen Eingriffe in die verfassungsrechtliche Souveränität der Länder zu Beginn des „Dritten Reiches“ bedeuteten zudem eine Verschärfung des bereits während der

¹ Vgl. EVANS, Das Dritte Reich, besonders S. 327–365.

² Dazu grundlegend KERSHAW, Hitlers Macht, besonders S. 24–30.

³ Vgl. DERS., Hitler, S. 663–744, besonders S. 667.

⁴ Vgl. PYTA, Hindenburg, hier S. 791–805.

⁵ Vgl. DERS., Hitler, besonders S. 179–217.

⁶ Adolf Hitler am 30.1.1939 im Deutschen Reichstag, in: Verhandlungen des Reichstags, Bd. 460, S. 16.

Weimarer Republik begonnenen Zentralisierungsprozesses. Obwohl das Reich seit 1933/34 die Oberaufsicht über die Landespolitik innehatte, lagen sowohl die Gesetzesinitiative als auch der „exekutive Apparat“ weiterhin weitgehend bei den Ressorts der Landesministerien, deren Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten in Württemberg mit dem „Gesetz über das Staatsministerium und die Ministerien“⁷ am 6. November 1926 festgelegt worden waren⁸.

II. Der freie Volksstaat Württemberg

„Württemberg begann in den Novembertagen 1918 als ein Staat der Verlässlichkeit [und] blieb es, die ganzen spannungsgeladenen zwanziger Jahre hindurch“⁹. Mit diesem überspitzten Satz schildert der Landeshistoriker Otto Borst die politischen Verhältnisse im freien Volksstaat Württemberg, die in der Tat weder von ständigen Koalitionswechseln noch von gravierenden Regierungskrisen bestimmt wurden. Es spricht Bände, dass die deutsche Nationalversammlung am 15. März 1920 ausgerechnet nach Stuttgart flüchtete, um die Folgen des Kapp-Putsches unbeschadet zu überstehen. Am 18. März 1920 wurde das von dem Architekten Theodor Fischer entworfene Kunstgebäude am Stuttgarter Schlossplatz sogar zum kurzzeitigen Tagungsort der deutschen Nationalversammlung. Sieht man von der Übergangsregierung unter dem parteilosen Verwaltungsbeamten Edmund Rau im Frühjahr 1924 einmal ab, so besaß der freie Volksstaat Württemberg zudem nur vier Staatsoberhäupter: Der Historiker Wilhelm Bos (SPD), der die Weimarer Koalition durch die unmittelbaren Wirren der Nachkriegszeit führte, der promovierte Theologe Johannes von Hieber (DDP), der eine Minderheitsregierung aus DDP und Zentrum in den Jahren der Inflation leitete, der Jurist Wilhelm Bazille (DNVP), der mit dem Württembergischen Bauern- und Weingärtnerbund und der katholischen Zentrumsparterie eine bürgerlich-konservative Koalition in der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs dirigierte, sowie der Rechtswissenschaftler Eugen Bolz (Zentrum), der das letzte Drittel der Weimarer Jahre trotz Weltwirtschaftskrise mit einem breiten Mitte-rechts-Bündnis ohne große Eruptionen meisterte¹⁰.

Der am 15. Dezember 1881 in Rottenburg am Neckar geborene Eugen Bolz profilierte sich als einer der Hauptgegner der württembergischen Nationalsozialisten. Der

⁷ Gesetz über das Staatsministerium und die Ministerien vom 6.11.1926, in: Regierungsblatt für Württemberg vom 12.11.1926, S. 240–242.

⁸ Vgl. die pointierte Zusammenfassung von ROSER, Wilhelm Murr, S. 505.

⁹ BORST, Geschichte Baden-Württembergs, S. 329.

¹⁰ Zur Situation in Württemberg nach dem Ersten Weltkrieg vgl. SAUER, Württemberg 1918–1933; DERS., Württemberg in der Weimarer Republik; Über die ersten Jahre des freien Volksstaates Württemberg gibt es noch immer keine Monographie. Sowohl das Standardwerk von Thomas SCHNABEL, Württemberg zwischen Weimar und Bonn, als auch die Studie von Waldeemar BESSON, Württemberg, setzen erst im Jahre 1928 ein. Paul SAUERS, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), beginnt erst 1933.

Reichs- und Landtagsabgeordnete war seit 1919 württembergischer Justizminister, 1923 dann württembergischer Innenminister und seit Juni 1928 zugleich württembergischer Staatspräsident. Der streng gläubige Katholik bestimmte die württembergische Politik seit 1919 maßgebend; 13 Jahre gehörte Bolz der Landesregierung an¹¹. Erst in den letzten Jahren der Ära Bolz begannen die Nationalsozialisten die politische und gesellschaftliche Bühne Württembergs zu betreten. Zuvor trat die NSDAP in Württemberg nur zerstritten und ungeordnet in Erscheinung¹².

Die nationalsozialistische Bewegung war im Württemberg der frühen 1920er Jahre nur schwach vertreten. Machtrivalitäten prägten die württembergische Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Nachdem die NSDAP am 21. November 1923 auch in Württemberg verboten worden war, wurde im März 1924 die Nationalsozialistische Freiheitsbewegung (NSFB, auch NSFP) gegründet, die trotz prominenter Unterstützung durch den im Ersten Weltkrieg hochdekorierten General Erich Ludendorff als nationalsozialistische Splittergruppe keine nennenswerten Erfolge erzielen konnte. Als Adolf Hitler die NSDAP im Februar 1925 in ganz Deutschland neu aufbaute, gab es im völkischen Milieu Württembergs daher zwei rivalisierende nationalsozialistische Organisationen, an deren Spitze die beiden Gauleiter Christian Mergenthaler (NSFB) und Eugen Munder (NSDAP) standen¹³. Erst am 27. Juli 1927 trat Mergenthalers NSFB in Stuttgart unter Beisein Hitlers der NSDAP bei¹⁴. Mit der Ernennung Wilhelm Murrs (NSDAP) zum Gauleiter im Jahre 1928 verloren die württembergischen „Diadochenkämpfe“¹⁵ zwar an Intensität, doch der parteiinterne Grabenkampf zwischen Murr (SS) und Mergenthaler (SA) konnte niemals beigelegt werden. Murr und Mergenthaler blieben „Rivalen bis zum bitteren Ende“¹⁶.

Trotz dieses fortwährenden Machtkampfes an der Parteispitze entwickelte sich die württembergische NSDAP seit 1929 von einer zerstrittenen Bewegung zu einer ernstzunehmenden Partei. Sowohl Mergenthalers Rolle als Redner im württembergischen Landtag¹⁷ als auch Murrs skrupelloses Auftreten und dessen bedingungslose Loyalität zu Hitler hatten ihren Teil dazu beigetragen¹⁸. Bei der Reichstagswahl am 14. September 1930 hatten 9,4 Prozent aller Wahlberechtigten aus Württemberg ihr Kreuz bei der NSDAP gemacht.¹⁹ In die Stuttgarter Stadthalle strömten 1930 bereits Tausende, um einer Rede Joseph Goebbels' beizuwohnen. Voller Stolz verewigte er dieses Stuttgart-Erlebnis in seinem Tagebuch: „Spät in Stuttgart. Vor 10.000 Men-

¹¹ Vgl. zu Eugen Bolz: MILLER, Eugen Bolz; vgl. MORSEY, Eugen Bolz; vgl. RABERG, Eugen Bolz.

¹² Vgl. zum Aufstieg der Nationalsozialisten in Württemberg den wichtigen Aufsatz von SCHNABEL, NSDAP in Württemberg.

¹³ Vgl. zur frühen Geschichte der NSDAP in Württemberg zudem den Beitrag von NACHTMANN, Entwicklung; zu Eugen Munder vgl. MATTHIESEN, Eugen Paul Munder.

¹⁴ Vgl. STOLLE, Der schwäbische Schulmeister, hier S. 455.

¹⁵ SCHOLTYSECK, Wilhelm Murr, S. 482.

¹⁶ ROSER, Wilhelm Murr, S. 507–511.

¹⁷ Vgl. STOLLE, Der schwäbische Schulmeister, S. 459.

¹⁸ Vgl. wieder SCHOLTYSECK, Wilhelm Murr, besonders S. 482 f.

¹⁹ Vgl. SCHNABEL, NSDAP in Württemberg, S. 58.

schen in der Stadthalle gesprochen. Zwischenrufer abgefertigt. Beispielloser Erfolg. Lange noch mit den Leuten zusammen. Sind sehr ordentlich. Auch Murr, die Gauleitung, meint es gut. Um 2 nachts ab. SS dröhnt ein donnerndes Heil. Der ganze Bahnhof wackelt. Wie die Volksstimmung heute noch anders ist als etwa vor 2 Jahren“²⁰. Im Zuge der voranschreitenden Weltwirtschaftskrise gewann die württembergische NSDAP immer mehr Wähler und Parteimitglieder. Zudem konnten die württembergischen Nationalsozialisten ihren Wirkungsradius durch die seit 1931 bestehende Tageszeitung, den ‚Stuttgarter NS-Kurier‘, weiter festigen und ausbauen. 1932 hatte die württembergische Tageszeitung der Nationalsozialisten bereits eine Auflage von immerhin über 10.000 Exemplaren²¹.

Trotz dieser Erfolge verlief der Aufstieg des Nationalsozialismus während der Weltwirtschaftskrise in Württemberg langsamer als anderswo. Württemberg wies sowohl wirtschaftliche als auch parteipolitische Besonderheiten auf, die einer politischen Radikalisierung seit jeher entgegenwirkten²². Zum einen wohnten in Württemberg noch in den 1920er Jahren nahezu die Hälfte aller Einwohner in ländlich geprägten Regionen²³. Vor allem der Württembergische Bauern- und Weingärtnerbund agierte bis 1932 als eine Art „regionaler Puffer“, da sich die NSDAP schwertat, die „fest verankerte, lebensweltlich abgesicherte und im landwirtschaftlichen Vereins- und Verbandswesen dicht vernetzte Milieuorganisation“ abzulösen. Der württembergische Ableger des Reichslandbundes nahm der NSDAP lange Zeit wichtige Prozentpunkte auf dem flachen Land ab²⁴.

Zum anderen war Württemberg relativ krisenfest. Den Württembergern ging es, so stellte Wirtschaftsminister Reinhold Maier (DDP) noch in einem Zeitungsartikel am 25. Dezember 1932 fest, deutlich besser als den Franken, Sachsen oder Berlinern²⁵. Württemberg entwickelte sich trotz aller Krisen zu einem „Musterländle“ und lag in nahezu allen relevanten Wirtschaftsbereichen über dem Reichsdurchschnitt. Württembergs wirtschaftliche Lage in den 1920er und auch 1930er Jahren war gerade im Vergleich zu Baden günstig²⁶. Die württembergische Erfolgsgeschichte hatte mehrere Gründe. Einer davon war, dass die mittelständische Industriestruktur in Württemberg besonders ausgeprägt war und zudem ein Gros an qualifizierten Arbeitskräften aufwies. Darüber hinaus war es keine Seltenheit, dass man einer doppelten Beschäf-

²⁰ Tagebucheintrag vom 23.11.1930, in: FRÖHLICH, Tagbücher von Joseph Goebbels, Teil I, 1929–1931, Bd. 2/1: S. 289.

²¹ Vgl. SCHNABEL, NSDAP in Württemberg, S. 61 f.

²² Vgl. SCHNABEL, Weltwirtschaftskrise; vgl. auch BOELCKE, Sozialgeschichte.

²³ Vgl. KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP/OTT, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, besonders S. 6, 17 f.

²⁴ Vgl. dazu ausführlich WEBER, Bürgerpartei, hier S. 501 f.; vgl. DERS., Bauernbund, hier besonders S. 69 f., 79–81.

²⁵ Vgl. Reinhold MAIER, Warum geht es den Schwaben besser? Kommt und seht!, in: Vossische Zeitung vom 25.12.1932; der komplette Artikel findet sich bei SCHNABEL, Weltwirtschaftskrise, abgedruckt, S. 214–218.

²⁶ Vgl. KURZ, Feindliche Brüder, S. 20–25.

tigung in Industrie und Landwirtschaft nachging. Durch ihr „Stückle“ wurden viele Württemberger zu Selbstversorgern²⁷.

Seit dem 8. Juni 1928 regierte in Württemberg eine Minderheitsregierung aus Bürgerpartei, Bauernbund und Zentrumspartei, die im Januar 1930 in eine stabile parlamentarische Mehrheit umgewandelt wurde, da sich die beiden liberalen Parteien (DDP und DVP) der Mitte-rechts-Koalition anschlossen. Das letzte Drittel der Existenz des freien Volksstaates Württembergs war geprägt von der Auseinandersetzung mit der Reichsreform, bei der sich Bolz sowohl für das Weiterbestehen der Hoheitsrechte Württembergs als auch für einen angemessenen Finanzausgleich einsetzte. Die von Eugen Bolz betriebene Sparpolitik konnte zum Schluss nur noch durch sogenannte Notverordnungen durchgesetzt werden²⁸.

III. Aufstieg der NSDAP

Auch wenn Stuttgart im Vergleich zu den anderen deutschen Großstädten eine niedrigere Arbeitslosenquote aufwies, waren doch 10,5 Prozent aller Einwohner der Landeshauptstadt in den frühen 1930er Jahren als arbeitslos gemeldet²⁹. Am 24. April 1932 und somit auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise fand in Württemberg die Wahl zum vierten Landtag statt. Von den 1.775.154 wahlberechtigten württembergischen Bürgern nahmen 70,4 Prozent an der Landtagswahl teil. Die NSDAP erreichte bei dieser Wahl 26,4 Prozent aller abgegebenen Stimmen. Zum Vergleich: Bei der Landtagswahl zuvor am 20. Mai 1928 hatten nur 1,8 Prozent für Hitlers NSDAP in Württemberg votiert; das einzige Mandat war damals auf den späteren Ministerpräsidenten Christian Mergenthaler entfallen. Trotz dieses klaren Wahlsiegs der NSDAP lagen die Wahlergebnisse für die NSDAP im freien Volksstaat Württemberg immer noch unter dem Reichsdurchschnitt. Bei der Reichstagswahl am 6. November 1932 stimmten 26,2 Prozent der Wähler in Württemberg für Hitlers Partei, was gerade im Vergleich zu den Wahlergebnissen in den anderen Ländern wie Baden hervorzuheben ist. In der Republik Baden stimmten im Jahre 1932 34,1 Prozent für die NSDAP³⁰.

Kurt Schumacher, seit 1924 Landtagsabgeordneter und seit 1930 zudem Leiter der Stuttgarter SPD, hatte in einem Aufsatz die Erfolgchancen der NSDAP vor der Landtagswahl im Frühjahr 1932 noch gering eingeschätzt: „Ökonomisch und psychologisch bietet kein Land dem Faschismus so geringe Chancen wie gerade in Württemberg“³¹. Auch das Ergebnis des zweiten Wahlgangs zur Reichspräsidentenwahl am 10. April 1932 unterschied sich vom amtlichen Endergebnis des Reiches. Nicht einmal 10 Prozent der Württemberger stimmten für den Kommunisten Ernst Thäl-

²⁷ Vgl. ausführlich SCHNABEL, Weltwirtschaftskrise, besonders S. 190.

²⁸ Vgl. dazu ausführlich SCHNABEL, Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 36–125; BESSON, Württemberg, S. 159–250.

²⁹ Vgl. KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP/OTT, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hier S. 16.

³⁰ Vgl. FALTER/BÖRMERMAN, Wahlerfolge, hier S. 283.

³¹ SCHUMACHER, Landtagswahlen, S. 246; vgl. dazu bereits KURZ, Feindliche Brüder, hier S. 382.

mann und weniger als 30 Prozent für Adolf Hitler. Hindenburg ging mit 63 Prozent in Württemberg als klarer Sieger hervor. Im Reich lag Paul von Hindenburg mit 53,1 Prozent somit 10 Prozent hinter der württembergischen Bestmarke³².

Selbst am Tag nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten (30. Januar 1933) in Berlin führte der württembergische Staatspräsident Eugen Bolz seine Minderheitsregierung „geschäftsführend“ fort, obwohl der spätere Widerstandskämpfer und am 23. Januar 1945 hingerichtete Bolz wusste, dass sein Regierungsstil, „die Landespolitik im Einklang mit der Politik des Reiches zu führen“, definitiv gescheitert war³³. Anders als in den übrigen Reichsteilen gab es in Württemberg bis zum 13. März 1933 jedoch eine Regierung, die sich trotz des politischen Sturms pflichtbewusst das Ruder nicht aus der Hand nehmen ließ³⁴. Doch befand sich auch Süddeutschland bereits im Sog der Nationalsozialisten. Gewalt und Übergriffe durch die NSDAP waren auch in Württemberg an der Tagesordnung. Zudem stimmten bei den Reichstagswahlen am 5. März 1933 42,00 Prozent der Württemberger für die NSDAP, womit man sich dem Reichsergebnis angenähert hatte; die Differenz betrug nun lediglich 1,9 Prozent³⁵. Besonders in Gemeinden unter 2.000 Einwohnern und Mittelstädten schnitt die NSDAP in Württemberg überdurchschnittlich stark ab³⁶. Auffallend viele Stimmen erhielt die NSDAP beispielsweise in der Stadt Ulm, in den evangelischen Oberämtern in Nordostwürttemberg (Gerabronn, Crailsheim und Gaildorf) sowie in den evangelischen Schwarzwaldoberämtern (Nagold, Calw und Freudenstadt)³⁷.

Auf einer Großkundgebung der Nationalsozialisten in Stuttgart am 6. März 1933 forderte der am 16. Dezember 1888 in Esslingen geborene SS-Obergruppenführer und damalige Gauleiter der NSDAP von Württemberg-Hohenzollern Wilhelm Murr, dass Bolz endlich abtreten müsse. Bereits einen Tag später wurde auf dem Landtag die Hakenkreuzflagge gehisst. Die württembergische Landesregierung, die zu diesem Zeitpunkt noch immer aus dem Ministerpräsidenten und Innenminister Eugen Bolz (Zentrum), dem Finanzminister Alfred Dehlinger (DNVP), dem Kultminister Wilhelm Bazille (DNVP), dem Justizminister Josef Beyerle (Zentrum) und dem Wirtschaftsminister Reinhold Maier (DDP) bestand, leistete gegen die Beflaggung bald keinen Widerstand mehr; man war sich der Chancenlosigkeit bewusst und wollte wohl unnötiges Blutvergießen vermeiden³⁸.

³² Vgl. SCHNABEL, NSDAP in Württemberg, S. 65.

³³ Vgl. SAUER, Wilhelm Murr, S. 30.

³⁴ Vgl. MORSEY, Eugen Bolz, S. 97; vgl. BESSON, Württemberg, S. 350.

³⁵ Vgl. FALTER/BÖRMERMANN, Wahlerfolge, S. 283.

³⁶ Vgl. SCHNABEL, Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 169 f.

³⁷ Vgl. ausführlich DERS., NSDAP in Württemberg, besonders S. 58 f., 67 f.

³⁸ Vgl. BESSON, Württemberg, S. 344 f.

IV. Württemberg im März 1933

Die württembergische Polizei, die zum Geschäftskreis der württembergischen Innenverwaltung gehörte, wurde schon vor der von der NSDAP schließlich durchgesetzten Wahl eines neuen Staatspräsidenten direkt von Berlin gesteuert. Bereits am 8. März 1933 wurde der SA-Brigadeführer Dietrich von Jagow³⁹ zum Reichskommissar für die württembergische Polizei ernannt. Damit hatte das Reich die vollziehende Gewalt im Land übernommen. Die Regierung Bolz musste sich dieser „ungeheuren Rechtsverletzung“⁴⁰, wie der Kultminister Wilhelm Bazille diesen Schritt in einem Brief an den Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches genannt hatte, fügen, die mit der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 legitimiert worden war. Eines der wichtigsten Exekutivorgane des württembergischen Staates lag somit in den Händen der Nationalsozialisten. Vergeblich wehrte sich das Kabinett Bolz gegen derlei Eingriffe: zunächst mit einer Rechtsverwahrung beim Reichspräsidenten, in der man die Voraussetzungen für die Anwendung der Notverordnung auf Württemberg abstritt und auch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich wurde angerufen – jedoch vergeblich⁴¹. Nach zahlreichen Verhaftungen politischer Gegner – die Zahl der „Schutzhäftlinge“ war in Württemberg besonders hoch⁴² –, Beschlagnahmen von Verlagshäusern und dem Boykott jüdischer Geschäfte wurde am 15. März 1933 ein neuer, jedoch provisorischer Staatspräsident gewählt.

Hinter der Bühne hatte sich zuvor ein parteiinterner Machtkampf abgespielt, der von den Differenzen zwischen den paramilitärischen Kampforganisationen der NSDAP (SS gegen SA) zusätzlich befeuert wurde. Da Polizeikommissar Jagow (SA-Gruppenführer) für Mergenthaler (SA) eintrat, hatte er die auf den 11. März 1933 angesetzte Wahl aus „Sicherheitsgründen“ kurzerhand verschoben. Erst nach langen Gesprächen in München konnte die württembergische Regierung gebildet werden, da Hitler an Gauleiter Murr (SS) festhielt⁴³. Vier Tage später als ursprünglich vorgesehen, wählte das Stuttgarter Parlament schließlich Murr zum neuen starken Mann Württembergs mit 36 Stimmen und 19 Enthaltungen von Seiten des Zentrums und der DDP. Nur die Sozialdemokraten votierten mit 13 Stimmen gegen den einstigen kaufmännischen Angestellten. Die Kommunisten (KPD) waren bei dieser Wahl bereits ausgeschlossen. Für wenige Wochen war Murr zugleich der Leiter des

³⁹ Vgl. HACHMANN, Dietrich von Jagow.

⁴⁰ Zitiert nach BESSON, Württemberg, S. 347.

⁴¹ Vgl. dazu ausführlich das Standardwerk von SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), besonders S. 27.

⁴² Vgl. SCHNABEL, Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 185 f.

⁴³ Vgl. zur verzögerten Regierungsbildung in Württemberg vgl. SCHNABEL, NSDAP in Württemberg, S. 73; DERS., Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 181 f.; Schnabel stützt sich in erster Linie auf eine Zeugenaussage Waldmanns, die jener im Entnazifizierungsverfahren von Dehlinger 1947 machte. Vgl. Spruchkammer Alfred Dehlinger LA-BW, StAL EL 902/17 Bü. 1471: „Damals gab es eine kleine Revolte gegen Murr. Die Führung hatte von Jagow, der die Wahl von Murr verhindern wollte, denn er wollte Mergenthaler haben. [...] Es war der Gegensatz damals schon SA – SS.“

Innen- und Wirtschaftsministeriums, Mergenthaler wurde Kult- und Justizminister und Alfred Dehlinger behielt als einziger Minister aus der Weimarer Republik seinen Posten als Finanzminister bei⁴⁴. Auf der Landtagssitzung vom 15. März 1933 wurde Jonathan Schmid (NSDAP) zudem zum Landtagspräsidenten gewählt: „Unter die Novemberrevolution von 1918“, so Mergenthaler, wurde „nun endgültig ein Schlussstrich gezogen“⁴⁵.

Obwohl Mergenthaler im parteiinternen Zweikampf gegen Murr unterlegen war, kommentierte der einstige Gymnasiallehrer die Bildung der nationalsozialistischen Regierung in Württemberg in seinen nach dem Zweiten Weltkrieg verfassten Erinnerungen mit begeisterten Worten: „Am Abend des 15. März [1933] fand in Stuttgart im Hof des Neuen Schlosses eine grosse Kundgebung der NSDAP statt. Der grosse Platz bis hinüber zum Königsbau und den angrenzenden Strassen war gedrängt voll von freudig bewegten Menschen. Murr und ich fuhren gemeinsam in einem offenen Wagen stehend, zum Schloss durch die jubelnden Menschenmassen. Ich habe selten so aus dem Innersten vor Freude strahlende Menschen bei einer öffentlichen Kundgebung gesehen. Man spürte, diese Männer und Frauen und Jungen und Mädchen hegten eine tiefe und grosse Hoffnung für die Zukunft, und waren bereit, an ihrem Platz ihre Pflicht zu tun und mitzuhelfen“⁴⁶. An diesem Abend hatten sowohl Murr als auch Mergenthaler unter stürmischen Beifall eine Rede gehalten. Nachdem Murr betont hatte, zur Not „mit harter Faust“ regieren zu wollen, fand Mergenthaler hingegen pathetischere Worte: „Wenn heute der letzte württ. König, der in Ludwigsburg im kühlen Sarge schlummert, vom Himmel niedersieht auf sein Schwabenvolk, dann wird er die heilige nationalsozialistische Bewegung segnen, weil der Novemberstaat beseitigt ist“⁴⁷.

Obwohl die Rhetorik der Machthaber neu war, regelte noch immer ein Gesetz aus der Weimarer Republik die Zusammensetzung der Verwaltungseinheiten. In der württembergischen Staatsverwaltung gab es seit dem „Gesetz über das Staatsministerium und die Ministerien“ vom 6. November 1926 fünf Abteilungen (Verwaltungen), an deren Spitze das Justiz-, das Innen-, das Kult-, das Finanz- und das Wirtschaftsministerium standen⁴⁸. Noch 1932 hatte die württembergische NSDAP dem Landtag nahegelegt, die Zahl der Ministerien von 5 auf 3 zu senken. Zudem forderten die Nationalsozialisten den Aufgabenbereich der Ministerien zu beschränken, indem deren Aufgaben an die Mittelbehörden, Oberämter und Gemeinden übertragen werden

⁴⁴ Vgl. SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), hier S. 26–31.

⁴⁵ Christian Mergenthaler am 15.3.1933 im württembergischen Landtag, in: Verhandlungen des Landtags Württemberg, 4. ordentlicher Landtag, S. 921–923, hier S. 921.

⁴⁶ LA-BW, HStAS J 40/7 Bü. 161, Nachlass Max Miller, Kopie der 1960–1964 verfassten Lebenserinnerungen des württembergischen Ministerpräsidenten Christian Mergenthaler, S. 79.

⁴⁷ Eine Kundgebung in Stuttgart, in: Staatsanzeiger für Württemberg vom 16.3.1933, Nr. 63, S. 6.

⁴⁸ Gesetz über das Staatsministerium und die Ministerien vom 6.11.1926, in: Regierungsblatt für Württemberg vom 12.11.1926, S. 240–242.



Abb. 58: Ehrengäste auf dem 15. Deutschen Turnfest in Stuttgart im Jahre 1933:
Franz von Papen, Hans von Tschammer und Osten, Adolf Hitler, Joseph Goebbels,
Wilhelm Murr und Rudolph Hess.

sollten⁴⁹. Das Gesetz über die Ministerien aus der Weimarer Republik blieb jedoch während der gesamten NS-Zeit weiter in Kraft, obwohl bereits in den ersten Monaten der NS-Zeit von Berlin aus die Weichen gestellt wurden, die Macht der Landesministerien zu beschränken. 1933/34 war die nationalsozialistische Regierung mit vollem Eifer daran beteiligt, die „Gleichschaltung“ Württembergs voranzutreiben. Die württembergischen Landesministerien sollten ihrer bisherigen Zuständigkeiten beraubt werden.

V. Gleichschaltung: Gesetzliche Grundlagen

Mehrere Reichsgesetze bildeten für die „Gleichschaltung“ der Länder des Deutschen Reiches die gesetzliche Grundlage: das „Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“⁵⁰ vom 31. März 1933, das „Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“⁵¹ vom 7. April 1933, das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“⁵² vom 30. Januar 1934, das „Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege

⁴⁹ Die Forderungen an den neuen Landtag, in: NS-Kurier. Die schwäbische Landpost vom 16./17.4.1932; bereits abgedruckt bei SCHNABEL, NSDAP in Württemberg, S. 79 f.

⁵⁰ Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, in: RGBl. 1933 I, S. 153 f.

⁵¹ Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, in: RGBl. 1933 I, S. 173.

⁵² Gesetz über den Neuaufbau des Reiches, in: RGBl. 1934 I, S. 75.

auf das Reich“⁵³ vom 16. Februar 1934 und das „Reichsstatthaltergesetz“⁵⁴ vom 30. Januar 1935. Aber auch das bereits im April 1933 geschaffene Reichsministerium für Volksaufklärung und andere Oberste Reichsbehörden und Sondergewalten trugen dazu bei, dass sich das Gewicht der staatlichen Verwaltung von den Ländern immer mehr auf das Reich verlagerte⁵⁵. Der Reichsinnenminister Wilhelm Frick (NSDAP) erblickte in dieser Reichsreform „die größte Aufgabe unserer Zeit“⁵⁶.

Durch das „Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“⁵⁷ vom 31. März 1933 wurde der Grundstein gelegt, um die angestrebte „Verreichlichung“ einzuleiten. „Das Gesetz wurde ausdrücklich als vorläufiges bezeichnet“, so argumentierte Georg Kaisenberg, Ministerialrat im Reichsinnenministerium, „weil es zunächst nur einen ersten Schritt zur Gleichschaltung darstellt und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung des Programms der Gleichschaltung der kommenden Neuordnung des deutschen Nationalstaates vorbehalten bleiben müssen“⁵⁸. Zwei Punkte waren für die „Gleichschaltung“ der Länder von besonders großer Bedeutung. Zum einen wurde der Landtag im Gesetzgebungsverfahren beschnitten, da die Landesregierung fortan Gesetze ohne dessen Zustimmung beschließen konnte: „Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren, Landesgesetze zu beschließen“. Zum anderen regelte das besagte Gesetz die Volksvertretungen der Länder neu. Der Landtag wurde aufgelöst, um dann eine Volksvertretung, „nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind“, zu bilden. Die Sitze der KPD wurden nicht zugeteilt. Diese neu zusammengesetzten Landtage sollten als auf vier Jahre gewählt gelten⁵⁹. Die Zahl der Mandate im württembergischen Landtag schrumpfte von 80 auf schließlich 54: Die NSDAP erhielt 26, die SPD 9, das Zentrum 10, die Kampffront Schwarz-Weiß-Rot 3, der Christlich-Soziale Volksdienst 2, die DDP 1 und der Bauern- und Weingärtnerbund 3 Sitze. Die Nationalsozialisten gaben nun somit auch im bald darauf entmachteten württembergischen Landtag den Ton an. Am 8. Juni 1933 trat der neue Landtag zusammen. Zahlreiche maßgebliche Persönlichkeiten der Weimarer Zeit waren nicht mehr vertreten: So hatte Joseph Beyerle auf sein Mandat verzichtet, der frühere SPD-Minister Berthold Heymann und der ehemalige Staatspräsident Eugen Bolz hatten hingegen ihre Mandate zur Verfügung gestellt. Der Bauern- und Weingärtnerbund hatte beschlossen, dass seine Abgeordneten künftig bei der NS-Landtagsfraktion „hospitieren“ sollten⁶⁰. Zum neuen Landtagspräsidenten wurde der Nationalsozialist Karl

⁵³ Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16.2.1934, in: RGBl. 1934 I, S. 91.

⁵⁴ Reichsstatthaltergesetz vom 30.1.1935, in: RGBl. 1935 I, S. 65 f.

⁵⁵ Vgl. das Standardwerk von BROSZAT, *Der Staat Hitlers* (1969), S. 155; zu den Sonderkommissaren vgl. HACHTMANN/SÜSS, Editorial.

⁵⁶ FRICK, *Reichsreform*.

⁵⁷ RGBl. 1933 I, S. 153 f.

⁵⁸ KAISENBERG, *Gleichschaltung*, hier S. 6.

⁵⁹ RGBl. 1933 I, hier S. 153.

⁶⁰ Vgl. wieder SAUER, *Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus* (1975), S. 33 f.

Waldmann gewählt, der neben der „Gleichschaltung“ der Standesorganisationen in erster Linie für die „Reinigung“ des Beamtenapparats verantwortlich gewesen war⁶¹.

Der wesentliche Beratungsgegenstand dieser Landtagssitzung war das „Gesetz zur Behebung der Not des Landes (Ermächtigungsgesetz)“⁶², da es der Regierung auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Staatsverwaltung weitgehende Befugnisse einräumte. Nachdem das Gesetz – die SPD beteiligte sich nicht an der Abstimmung – mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen worden war, vertagte sich der Landtag auf unbestimmte Zeit. Noch im gleichen Monat zerschlug das NS-Regime die Parteiorganisation der SPD. Sämtliche SPD-Abgeordnete mussten auch aus dem württembergischen Landtag ausscheiden. Am 27. Juni 1933 erfolgte die Selbstauflösung der DNVP, am 5. Juli die des Zentrums. Die Abgeordneten des Christlich-Sozialen Volksdienstes schlossen sich nach der Selbstauflösung ihrer Partei der NS-Fraktion an. Auch der Bauern- und Weingärtnerbund liquidierte sich selbst. Am 28. November 1933 trat der württembergische Landtag, dem nur noch Nationalsozialisten angehörten, ein letztes Mal im Halbmondsaal des Stuttgarter Landtagsgebäudes zusammen⁶³. „Diese Abschiedssitzung bedeutete für den Halbmondsaal“, so konnte man im gleichgeschalteten württembergischen Staatsanzeiger am 29. November 1933 nachlesen, „den Schlußakt einer Jahrhunderte alten Tradition, die nie ein Segen, zuletzt aber ein großer Unsegen für das Volk“⁶⁴ gewesen war. Die württembergischen Nationalsozialisten hatten aus ihrer Abneigung und Verachtung gegenüber dem Landtag bereits während der Weimarer Republik nie einen Hehl gemacht⁶⁵.

Am 7. April 1933 hatte die Reichsregierung das „zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“⁶⁶ verabschiedet. Mit Ausnahme von Preußen wurde von nun an auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten ein sogenannter Reichsstatthalter ernannt, der „im Namen des Reichs, zum Zwecke einer einheitlichen Staatsführung in Reich und Ländern, in einem Lande Befugnisse der Reichs- und der Landesgewalt ausübt“⁶⁷, wie der prominente Staatsrechtler Carl Schmitt in einer Schrift aus dem Jahre 1933 hervorgehoben hatte. Der Reichsstatthalter durfte nicht der Landesregierung angehören, jedoch in ihren Sitzungen den Vorsitz übernehmen. Das in Württemberg bestehende Amt des Staatspräsidenten wurde abgeschafft; der „Regierungschef“ hieß von nun an „Ministerpräsident“⁶⁸. Wesentliche Befugnisse des Reichsstatthalters waren zu diesem Zeitpunkt die „Ernennung und Entlassung des

⁶¹ So ROSER, „Beamter aus Berufung“, hier S. 791.

⁶² Gesetz zur Behebung der Not des Landes vom 20. 6. 1933, in: Regierungsblatt für Württemberg vom 23.6.1933, S. 193.

⁶³ Vgl. dazu ausführlich SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), S. 35–38.

⁶⁴ Abschied vom württ. Landtag, in: Staatsanzeiger für Württemberg vom 29.11.1933, Nr. 279, S. 3; vgl. dazu bereits SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), S. 38.

⁶⁵ Vgl. dazu ausführlich SCHÖNHAGEN, Verweigerung und Agitation.

⁶⁶ RGBl. 1933 I, S. 173.

⁶⁷ SCHMITT, Reichsstatthaltergesetz, hier S. 15.

⁶⁸ Vgl. SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), S. 34; vgl. ROSER, Wilhelm Murr, S. 505 f.

Das Recht der nationalen Revolution

Schriftenreihe, herausgegeben von
Dr. Georg Raifenberg und Dr. Franz Albrecht Medicus

Heft 3

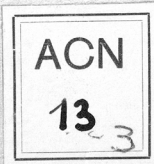
Das Reichsstatthaltergesetz

Von

Dr. Carl Schmitt

o. b. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Köln

Drittes und viertes Tausend



eymanns Verlag / Berlin 1933

Abb. 59: Titelblatt: Carl Schmitt, Das Reichsstatthaltergesetz, Berlin 1933.

Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Landesregierung, [die] Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze [und] auf Vorschlag der Landesregierung [die] Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter“⁶⁹. Neben der weiteren Schwächung des Landesparlamentes wurde durch das zweite Gleichschaltungsgesetz vor allem die politische und verwaltungsmäßige Unabhängigkeit des Landes Württembergs beschnitten, da der Reichsstatthalter „im Namen des Reiches“⁷⁰ die Landespolitik beobachtete.

Am 5. Mai 1933 wurde Wilhelm Murr von Reichspräsident Paul von Hindenburg auf Vorschlag Adolf Hitlers zum Reichsstatthalter von Württemberg ernannt⁷¹. Am 11. Mai 1933 wurde die neue nationalsozialistische Regierung in Württemberg gebildet. Christian Mergenthaler (NSDAP) wurde Ministerpräsident und Kultminister, Jonathan Schmid (NSDAP) übernahm das Innen- und das Justizministerium, Alfred Dehlinger (DNVP) behielt seinen Posten als Finanzminister und Oswald Lehnich (NSDAP) erhielt das Wirtschaftsministerium. Bis auf Dehlinger bestand die württembergische Regierung demnach nur aus Nationalsozialisten⁷².

Die württembergische NSDAP besaß nur wenige Personen, die sich sowohl in fachlicher als auch in ideologischer Hinsicht für die Leitung eines Ministeriums eigneten⁷³. Da Murr in seiner Rolle als Reichsstatthalter keine Ministerposten mehr bekleiden durfte, war die Ernennung Mergenthalers zum Kultminister und Ministerpräsidenten geradezu vorprogrammiert⁷⁴. Als promovierter Jurist und überzeugter Nationalsozialist der ersten Stunde besaß auch Jonathan Schmid alle nötigen Voraussetzungen, um an die Spitze des Innen- und Justizministeriums zu gelangen⁷⁵. Da die Verhandlungen mit Reinhold Maier (DDP) hinsichtlich der Leitung des Wirtschaftsministeriums zum Scheitern verurteilt waren, fiel die Wahl auf den promovierten Nationalökonom Oswald Lehnich, der als „arrivierter Akademiker“ und NSDAP-Mitglied zwei wichtige Voraussetzungen für diesen Ministerposten erfüllte⁷⁶. Bei Alfred Dehlinger war es vor allem seine fachliche Reputation, die ein Revirement in einem klassischen Fachministerium nicht nötig machte. Darüber hinaus verhielt er sich bereits im Februar 1933 loyal gegenüber der NSDAP. Dehlinger wur-

⁶⁹ RGBl. 1933 I, S. 173.

⁷⁰ SCHMITT, Reichsstatthaltergesetz, S. 14.

⁷¹ BAArch, R 43 II 1380, Ernennung des Staatspräsidenten Murr zum Reichsstatthalter.

⁷² Vgl. SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), S. 34.

⁷³ Vgl. ebd., S. 29.

⁷⁴ LA-BW, HStAS J 40/7 Bü 161, Nachlass Max Miller, Kopie der unveröffentlichten Lebenserinnerungen des württembergischen Ministerpräsidenten Christian Mergenthaler, S. 80; vgl. ROSER, Wilhelm Murr, S. 505.

⁷⁵ Zu Schmid vgl. BORGSTEDT, Im Zweifelsfall.

⁷⁶ Zu Lehnich vgl. RABERG, Oswald Lehnich, hier S. 338–344; zum Angebot an Reinhold Maier vgl. LA-BW, StAS Wü 13 T 2 648/007, Spruchkammer Mergenthaler, Ausführungen zu einigen grundsätzlichen Fragen (April 1948); vgl. wieder SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), S. 29.

de auch deshalb als Finanzminister bestätigt, weil es Murr schlichtweg an anderen Alternativen fehlte⁷⁷.

Der ‚Staatsanzeiger für Württemberg‘ kommentierte Württembergs neue Regierung mit folgenden Worten: „Wie Ministerpräsident Mergenthaler schon in den zwei Monaten seiner bisherigen Tätigkeit den von ihm geleiteten Ministerien den Stempel seiner Person und seines Willens aufzudrücken verstanden hat [...], wird künftig die Kabinettsführung durch seine Persönlichkeit nachhaltig bestimmt sein“⁷⁸. Mergenthaler machte zudem keinen Hehl daraus, dass er trotz Murr mit einer eigenen Handschrift die Geschicke des Landes Württembergs zu lenken gedachte. Auf der Landtagssitzung am 8. Juni 1933 hob er deshalb hervor: „Die Reichsstatthalter sollen die Klammer sein für die Einheit des Reiches, [...] wenn vielleicht Stürme von außen kommen, die uns schwerste Belastungen auferlegen können. [...] Dieses Statthaltergesetz und diese Einrichtung des Statthalters berühren keineswegs das Eigenleben und die selbstständigen Aufgaben der Länder“⁷⁹.

Das dritte Gleichschaltungsgesetz wurde am 30. Januar 1934, dem ersten Jahrestag der Machtübernahme, verabschiedet. Sowohl die Kürze des Gesetzes als auch die bewusst schwammige Formulierung sprechen allerdings eher für eine „politische Willenserklärung“ als für eine „gesetzgeberische Tat“⁸⁰. Das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“⁸¹ zielte darauf ab, eine staatsrechtliche Einheit des Reiches herbeizuführen. Zum anderen sollte das Gesetz „alle Landesregierungen und die Minister völlig ihres bisherigen Charakters“⁸² entkleiden, wie der Jurist und Ministerialdirektor des Reichsinnenministeriums Helmut Nicolai betonte, der neben Frick maßgeblich an der verwaltungsrechtlichen Neuausrichtung des Deutschen Reiches beteiligt gewesen war. Die Landesregierung sollte von nun an der Reichsregierung und der Reichsstatthalter dem Reichsinnenminister unterstehen. Theoretisch verloren damit sowohl die Landesministerien als auch die Reichsstatthalter an Macht und Bedeutung⁸³.

Nach der Aufhebung der Volksvertretungen der Länder folgte am 14. Februar 1934 das Gesetz über die Abschaffung des Reichsrats⁸⁴. Ministerpräsident Christian Mergenthaler betonte in einem Schreiben an sämtliche Ministerien am 20. Februar 1934, dass „die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen“⁸⁵ seien. Trotz dieser deutlichen Worte war „die Frage, was aus den heute noch vorhandenen Verwaltungs-

⁷⁷ Zu Alfred Dehlinger gibt es noch keinen Beitrag, der über eine biographische Skizze hinausgeht; vgl. daher SAUER, Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus (1975), S. 27, 29; vgl. SCHNABEL, Württemberg zwischen Weimar und Bonn, S. 181 f.

⁷⁸ Württembergs neue Regierung, in: Staatsanzeiger für Württemberg vom 12.5.1933, Nr. 109, Titelseite.

⁷⁹ Christian Mergenthaler am 8.6.1933 im württembergischen Landtag, in: Verhandlungen des Landtags Württemberg, 5. ordentlicher Landtag, S. 4.

⁸⁰ So BROZAT, Der Staat Hitlers (1969), S. 151.

⁸¹ RGBl. 1934 I, S. 75.

⁸² NICOLAI, Neuaufbau, S. 64.

⁸³ Vgl. wieder BROZAT, Der Staat Hitlers (1969), S. 154.

⁸⁴ Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14.2.1934, in: RGBl. 1934 I, S. 89.

⁸⁵ LA-BW, HStAS E 151/03 Bü 2, Schreiben Mergenthalers an sämtliche Ministerien vom 20.2.1934.

körpern der einzelnen Länder [...] werden soll, und welche neuen administrativen Gebilde an ihre Stelle treten“⁸⁶ noch immer nicht endgültig beantwortet. Letzten Endes befand man sich noch immer in einem verwaltungsrechtlichen „Schwebezustand“⁸⁷. Diese unfertige Reichsreform wurde in den kommenden Jahren „praktisch eingefroren“ und die Gleichschaltung der Länder somit gestoppt⁸⁸.

Adolf Hitler kommentierte das sogenannte Reichsstatthaltergesetz – „Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ – auf dem Nürnberger Parteitag am 1. September 1933 mit folgenden markanten Worten: „Die nationalsozialistische Bewegung ist daher nicht der Konservator der Länder der Vergangenheit, sondern ihr Liquidator zugunsten des Reiches der Zukunft“⁸⁹. Für Hitler waren die Länder zu diesem Zeitpunkt nur noch „Ergebnisse eines zum Teil wohl guten, zum Teil aber auch sehr schlechten Handelns von Menschen vergangener Zeiten. Sie sind Menschenwerk und daher vergänglich“⁹⁰. Hinter verschlossenen Türen argumentierte Hitler jedoch viel vorsichtiger. Auf einer Reichsstatthalterkonferenz am 28. September 1933, die in der Berliner Reichskanzlei stattfand, äußerte sich Hitler in Anwesenheit Fricks, Hans Heinrich Lammers, Walther Funks und der Reichsstatthalter auch über die Reichsreform. Hitler bat die Reichsstatthalter, keine Minister ohne seine Erlaubnis zu entlassen und zu ernennen. Darüber hinaus verlangte Hitler, dass „direkte Eingriffe des Reichsstatthalters in die Verwaltung [...] unterbleiben [müssten]. Er betrachte die Stellung [des Reichsstatthalters] mehr als eine überwachende und beratende“⁹¹.

VI. Wilhelm Murr. Gauleiter und Reichsstatthalter von Württemberg-Hohenzollern

Der am 16. Dezember 1888 geborene Wilhelm Murr war bereits während seiner Zeit als Angestellter einer Esslinger Maschinenfabrik Mitglied des Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbundes (DVSTB), der nach dem Verbot der NSDAP neben Mergenthalers NSFB das völkische Milieu in Württemberg bediente. Schon zuvor hatte er sich während seiner kaufmännischen Lehre dem antisemitischen Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband (DHV) angeschlossen. Bereits 1923 trat Murr der NSDAP bei und konnte in seiner Heimatstadt Esslingen rasch zum Ortsgruppenleiter aufsteigen. Bis zu seiner Ernennung zum württembergischen Gauleiter am 1. Februar 1928 war Murr außerhalb Württembergs ein unbekannter Mann. Erst in den

⁸⁶ SCHMITT, Verfassungsgesetz.

⁸⁷ WAGNER, „Machergreifung“, S. 289.

⁸⁸ BROZAT, *Der Staat Hitlers* (1969), S. 160.

⁸⁹ Adolf Hitler, Rede auf dem Nürnberger Parteitag am 1.9.1933, in: NICOLAI, *Neuaufbau*, S. 18.

⁹⁰ Adolf Hitler am 30.1.1934 im Deutschen Reichstag, in: *Verhandlungen des Reichstags*, Bd. 458, S. 11.

⁹¹ BArch, R 43 II 1392, Niederschrift über die Reichsstatthalterkonferenz am 28.9.1933, S. 7 f.; vgl. dazu bereits WAGNER, „Machergreifung“, S. 285 f.



Abb. 60: Auf der Jagd: Wilhelm Murr und Hugo Spranz (1943 oder 1944).

1930er-Jahren wandte sich das Blatt und Murr bildete zusammen mit Mergenthaler die Doppelspitze der württembergischen Naziartei⁹².

Als Reichsstatthalter war Murr niemals Mitglied der Landesregierung, sondern immer „ein Organ des Reiches“⁹³. Das Amt des Reichsstatthalters hatte bis 1934 „Ausnahmecharakter“⁹⁴. In den kommenden Jahren wurde der Reichsstatthalter jedoch immer stärker zu einem „Aufsichtsorgan der Reichsregierung über die Landesregierung“⁹⁵, ohne die Möglichkeit einer eigentlichen Initiative. In vielen Fragen der Lan-

⁹² Vgl. ROSER, Wilhelm Murr, S. 488–495.

⁹³ SCHMITT, Reichsstatthaltergesetz, S. 15.

⁹⁴ HÜTTENBERGER, Gauleiter, S. 90.

⁹⁵ So SYRÉ, Robert Wagner, S. 749.

despersonalpolitik und Gesetzgebung hatte der Reichsstatthalter „nur eine letztinstanzliche Entscheidung in Zweifelsfällen“⁹⁶.

Ein Gestalter war Murr ohnehin nie gewesen. Im Vergleich zu dem badischen Reichsstatthalter Wagner mischte er sich weit weniger in die Arbeit der Ministerien ein. Der SS-Mann Murr interessierte sich nicht sonderlich für bürokratisch genormte Verwaltungsabläufe. Für den Historiker Hubert Roser war Murr ein „Mann, der sich nicht scheute über Leichen zu gehen. Seine Amtsgeschäfte als Reichsstatthalter versah er leidenschaftslos und ohne großes Engagement, oder er entledigte sich ihrer, indem er sie an andere Leute aus seinem persönlichen Stab delegierte“⁹⁷. Obwohl Murr alles andere als wortgewandt und charismatisch war, hatte der Reichsstatthalter letzten Endes doch immer den richtigen Machtinstinkt und konnte sich seiner ärgsten Rivalen in aller Regel auch entledigen; mit Ausnahme von Christian Mergenthaler, wovon auch Joseph Goebbels immer wieder berichtete: „Murr erzählt mir, daß er mit Mergenthaler nicht fertig wird. Das ist eben ein Schulmeister. Muß doch einmal weg“⁹⁸.

Zudem konnte Murr in seinem Statthalterbüro auf durchaus fähige Mitarbeiter setzen, die ihn tatkräftig dabei unterstützen, die Landesministerien auf Linie des Reiches zu bringen. Besonders seine „rechte Hand“ Waldmann kannte sich mit allen Verwaltungsfragen bestens aus⁹⁹. Während des Zweiten Weltkriegs wurde Gauleiter Murr zudem zum Reichsverteidigungskommissar ernannt und mit weitreichenden exekutiven Kompetenzen ausgestattet¹⁰⁰. Murr hätte in den letzten Wochen des Zweiten Weltkriegs eine unheilvolle Geschichte schreiben können, als er Hitlers Befehl zu Zerstörungsmaßnahmen im Reichsgebiet am 19. März 1945 Folge leistete. Der Stuttgarter Oberbürgermeister Karl Strölin (NSDAP) verhinderte allerdings in letzter Sekunde die vollständige Zerstörung der württembergischen Landeshauptstadt¹⁰¹.

VII. Doppelstruktur: Reichsstatthalter Murr und Ministerpräsident Mergenthaler

Das am 30. Januar 1935 verkündete „Reichsstatthaltergesetz“ konnte die undurchsichtige Doppelstruktur von Ministerpräsident und Reichsstatthalter nicht beseitigen. Es wurde nur festgelegt, dass der Reichsstatthalter mit der „Führung der Landesregierung“ beauftragt werden könne, sofern dies von Hitler angeordnet wurde¹⁰². Da dieser Fall niemals eintrat, konnte „die komplexe Beziehungsstruktur zwischen

⁹⁶ HÜTTENBERGER, Gauleiter, S. 76.

⁹⁷ ROSER, Wilhelm Murr, S. 488 f.

⁹⁸ Tagebucheintrag vom 6.9.1937, in: FRÖHLICH, Tagbücher von Joseph Goebbels, Teil I, 1937, Bd. 4, S. 297; zum „Schulmeister“ Mergenthaler vgl. STOLLE, Der schwäbische Schulmeister.

⁹⁹ ROSER, Wilhelm Murr, S. 512–515.

¹⁰⁰ HÜTTENBERGER, Gauleiter, S. 152–158.

¹⁰¹ Vgl. MÜLLER, Stuttgart, S. 529 f.

¹⁰² Reichsstatthaltergesetz vom 30. 1. 1935, in: RGBl. 1935 I, S. 65 f.

Reichsstatthalter und Ministerpräsident verfassungsrechtlich [und auch praktisch] nicht gelöst werden“¹⁰³.

Letzten Endes war der Reichszentralismus vor allem in den Bereichen Justiz und Polizei anzutreffen¹⁰⁴. Auf das „Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“¹⁰⁵ folgte am 16. Februar 1934 schließlich die Auflösung der Justizministerien in den einzelnen Ländern mit Wirkung zum 1. April 1935¹⁰⁶. Aufgrund des Schwebezustandes waren die Länder aber weiterhin für exekutive Kernbereiche zuständig. Auch deren Verwaltungshoheit wurde in bestimmten Fällen fortgeführt. Die Zentralinstanzen des Reiches hatten keine andere Möglichkeit, da ihnen die „Wirkungsmöglichkeiten nach unten“ fehlten¹⁰⁷.

Der württembergische Ministerpräsident leitete während der NS-Zeit weiterhin die Sitzungen des Ministerkollegiums, sofern Murr nicht daran teilnahm¹⁰⁸. Obwohl Reichsstatthalter Murr die Oberaufsicht über die württembergische Regierung innehatte – seit Sommer 1933 verlangte Murr zudem von allen Ministerien sogenannte Tätigkeitsberichte¹⁰⁹ – oblag die Besprechung und Durchsetzung der Gesetze weiterhin den Landesministerien¹¹⁰. Die Einzelministerien richteten den Gesetzesantrag zuerst an das württembergische Staatsministerium, das dann darüber debattierte. Sofern der Reichsstatthalter keine Bedenken hatte, wurde es dann den zuständigen Reichsministerien überreicht. Im Falle einer Zustimmung wurde das Gesetz schließlich vom Reichsstatthalter im Namen des Reiches verkündet¹¹¹. Erst 1939 gingen immer mehr Befugnisse auf Reichsverteidigungskommissar Murr über. Auch das württembergische Ministerkollegium trat mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs nicht mehr zusammen¹¹².

¹⁰³ Vgl. BROSZAT, *Der Staat Hitlers* (1969), S. 137.

¹⁰⁴ Zur Verreichlichung der Polizei in Württemberg vgl. BAUZ/BRÜGGEMANN/MAIER, *Geheime Staatspolizei*; zur Verreichlichung der Justiz vgl. GRUCHMANN, *Überleitung*; vgl. auch WAGNER, „Machergreifung“, S. 289.

¹⁰⁵ RGBl. 1934 I, S. 91.

¹⁰⁶ Vgl. BROSZAT, *Der Staat Hitlers* (1969), S. 154.

¹⁰⁷ BAUM, *Reichsreform*, hier S. 43.

¹⁰⁸ Vgl. STOLLE, *Der schwäbische Schulmeister*, S. 462.

¹⁰⁹ Vgl. SAUER, *Wilhelm Murr*, S. 52.

¹¹⁰ ROSER, *Wilhelm Murr*, S. 505.

¹¹¹ Vgl. SAUER, *Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus* (1975), S. 50; vgl. LA-BW, HStAS E 151/03 Bü 2, *Geschäftsbehandlung der Landesgesetze*: „Nach § 3 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches bedürfen Landesgesetze der Zustimmung des zuständigen Reichsministers. Das Staatsministerium hat in seiner Sitzung von heute beschlossen, daß diese Zustimmung nicht vom Einzelministerium, sondern vom Staatsministerium einzuholen ist. [...] Dieses beschließt alsdann, ob und mit welchem Inhalt das beantragte Gesetz erlassen werden soll. Hat das Staatsministerium den Gesetzeswortlaut festgestellt, so holt es bei dem zuständigen Reichsminister die Zustimmung zu dem zu erlassenden Gesetz ein. Nach erteilter Zustimmung beschließt es endgültig das Gesetz, das dann, nach erfolgter Ausfertigung, wie bisher von dem Herrn Reichsstatthalter im Namen des Reiches verkündet wird.“

¹¹² Vgl. STOLLE, *Der schwäbische Schulmeister*, S. 463.

Die nationalsozialistische Doppelstruktur mit Ministerpräsident und Reichsstatthalter wurde in Württemberg während der ganzen nationalsozialistischen Herrschaft beibehalten¹¹³. Christian Mergenthaler blieb de jure Ministerpräsident von Württemberg, obwohl Adolf Hitler Mergenthalers Entlassungsurkunde¹¹⁴ im Mai 1935 bereits unterschrieben hatte. Dieser in der deutschen Verwaltungsgeschichte überaus seltene Vorgang betraf auch die Länder Baden und Thüringen. Sowohl der thüringische Ministerpräsident Willy Marschler, der zugleich das Finanzministerium leitete, als auch der badische Ministerpräsident Walter Köhler, der auch Wirtschafts- und Finanzminister von Baden war, sollten diese Entlassungsurkunde ausgehändigt bekommen, die der Reichsminister des Inneren Wilhelm Frick am 2. Mai 1935 als Entwurf und Reinschrift dem Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers bereits hatte zukommen lassen. Frick berief sich dabei auf seinen Vortrag bei Adolf Hitler am 19. April 1935¹¹⁵.

Warum die Entlassungsurkunden für die Ministerpräsidenten letzten Endes angefertigt, aber nie von Lammers an Mergenthaler, Köhler und Marschler ausgehändigt wurden, kann nur vermutet werden. Jedoch spricht auch dieser beibehaltene administrative Kompetenzkonflikt dafür, dass Hitler an der Doppelstruktur zwischen Ministerpräsident und Reichsstatthalter bewusst festhalten wollte, um seine eigene Stellung zu stärken¹¹⁶. Hitler hatte ein generelles Interesse daran, konkurrierende Instanzen zu etablieren, um unbürokratischere Abläufe in die ansonsten rational agierende Ministerialbürokratie miteinzuflechten¹¹⁷. Dieses „Ämterchaos“ wurde von Hans Mommsen und anderen Historikern lange Zeit als ineffizient bewertet, so dass es letzten Endes auch für den Systemzerfall verantwortlich gewesen sei¹¹⁸. Dass diese polykratische Herrschaft jedoch während der NS-Zeit durchaus Energien freisetzte, konnte jüngst anhand mehrerer Beispiele eindrucksvoll gezeigt werden¹¹⁹.

VIII. Schluss

Karl Waldmann äußerte sich in einem Schreiben am 10. August 1937 an Oberregierungsrat (Innenministerium) Georg Michael Stümpfig¹²⁰, der zugleich Gauamts-

¹¹³ Zur Polarität Reichsstatthalter – Ministerpräsident vgl. HÜTTENBERGER, Gauleiter, S. 90.

¹¹⁴ BAArch, R 43 II 496, Entlassungsurkunde und Schreiben Hitlers an Mergenthaler: „Nachdem ich auf Grund der § 4 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30.1.1935 [...] den Reichsstatthalter Murr mit der Führung der Landesregierung in Württemberg beauftragt habe, entlasse ich Sie aus Ihrem Amt als Württembergischer Ministerpräsident. Die Entlassungsurkunde ist beigelegt. Durch diese Entlassung aus dem Amt als Ministerpräsident wird Ihr Amt als Fachminister nicht berührt.“

¹¹⁵ BAArch, R 43 II 496, Schreiben Fricks vom 2.5.1935.

¹¹⁶ Vgl. WAGNER, „Machergreifung“, S. 275.

¹¹⁷ Zum Polykriatiemodell vgl. HÜTTENBERGER, Nationalsozialistische Polykratie; vgl. auch REICHARDT/SEIBEL, Radikalität und Stabilität, besonders S. 8 f.

¹¹⁸ Vgl. MOMMSEN, Nationalsozialismus; zur Geschichte der Polykratiediskussion vgl. den Aufsatz von HILDEBRAND, Monokratie.

¹¹⁹ Vgl. wieder REICHARDT/SEIBEL, Radikalität und Stabilität, besonders S. 9.

¹²⁰ Vgl. ROSER, Dorfschultheiß.

leiter für Kommunalpolitik in Württemberg-Hohenzollern gewesen war, über die verbliebene Rolle der württembergischen Landesministerien während der Zeit des Nationalsozialismus sehr pessimistisch. Waldmanns Fazit lautete: „Die Minist[erial] Abt[eilungen] sind [...] überlebt, da die Ministerien keine Ministerien mehr sind [Hervorhebung im Original]“¹²¹. Ob Waldmann mit dieser Einschätzung richtig lag, darf eher bezweifelt werden. Hinter der Fassade einer vermeintlichen Degradierung der Länder zu Vollzugsorganen des Reiches verbarg sich vielmehr ein Weiterleben der Länder, die als staatliche Hoheitsorgane durchaus noch in der Lage waren, eine je eigene Handschrift zu entwickeln, sofern sie die Richtlinien des Reiches nicht überstrapazierten. Seit dem 20. März 1939 erweiterte sich sogar der Aufgabenbereich der württembergischen Ministerien ein Stück weit wieder. Alle Abteilungen der württembergischen Ministerien wurden gebeten, Vorschläge zu „Rückübertragungen von Zuständigkeiten der Reichsministerien auf die Länderministerien“¹²² auszuarbeiten. Die Ministerialbürokratie hatte sich mit ihrem „Regelungs- und Betreuungsanspruch“ trotz aller Vorurteile weiterhin als ein „vorzügliches Herrschaftsinstrument“ erwiesen¹²³. Mit dem Zweiten Weltkrieg wurde die unvollendete Reichsreform endgültig eingestellt und die polykratische Struktur mit zahlreichen neuen Sonderverwaltungen weiter ausgebaut¹²⁴.

Noch im Januar 1942 wurden Hitler „wiederholt Vorschläge über anderweitige Verwendung der Ministerpräsidenten von deutschen Ländern unterbreitet [...] [Aber] alle diese Vorschläge [hatte Hitler] wiederholt mit dem Hinweis abgelehnt, er wünsche, daß diese Minister blieben“¹²⁵. Am 4. Februar 1943 berichtete Martin Bormann, Leiter der Parteikanzlei der NSDAP, dass Hitler „der Ausschaltung der Ministerpräsidenten ablehnend gegenüberstünde“¹²⁶. Nur in Sachsen und Hessen kam es zu einer Vereinigung der beiden Ämter Reichsstatthalter und Ministerpräsident¹²⁷. In Württemberg blieb die Doppelspitze Murr/Mergenthaler auf Wunsch Hitlers hingegen während des ganzen „Dritten Reiches“ bestehen. Die nationalsozi-

¹²¹ LA-BW, HStAS E 140 Bü 1, Schreiben Waldmanns an Stumpfing vom 10.8.1937.

¹²² LA-BW, HStAS E 151/01 Bü 18, Rückübertragungen von Zuständigkeiten der Reichsministerien auf die Länderministerien vom 20.3.1939.

¹²³ REBENTISCH/TEPPE, Einleitung, hier S. 16.

¹²⁴ Vgl. BAUM, Reichsreform, S. 53, besonders S. 56: „Während des Zweiten Weltkrieges gab es 13 außerpreußische Landesregierungen, 11 preußische Oberpräsidenten – einschließlich des Stadtpräsidenten von Berlin –, ferner den Reichskommissar für das Saarland, den Reichsstatthalter in Hamburg und 10 Reichsstatthalter in den neuen Reichsgauen. Zu diesen 11 Reichsstatthaltern der Gaue kamen 10 weitere hinzu, von denen drei – in Sachsen, Hessen und Lippe – die Landesregierung führten, die anderen aber daneben standen.“

¹²⁵ BArch, R 43 II 1310, Schreiben Bormanns an den Reichsminister des Inneren (1942). Betreff: Anderweitige Verwendung der Ministerpräsidenten der deutschen Länder. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Reichsstatthalters in Baden an Staatssekretär Dr. Stuckart vom 26.1.1942.

¹²⁶ BArch, R 43 II 1310, Schreiben vom 6.2.1943. Betreff: Übernahme der Geschäfte der Länder durch die Reichsstatthalter.

¹²⁷ Vgl. dazu BROZAT, Der Staat Hitlers (1969), S. 157.

alistischen Sonderinstanzen mussten sich die „verwaltungstechnische Exekutive“¹²⁸ in Württemberg weiterhin mit den Abteilungen der Ministerien teilen. Die württembergischen Ministerien konnten bis 1945 flexibel und hochprofessionell arbeiten, obwohl die Kompetenzen der Länder durch die Gesetze zur Gleichschaltung des Reiches und durch die Kompetenzen der Sonderkommissare und Reichsstatthalter beschnitten worden waren. Erst nach dem Krieg hätte Hitler der polykratischen Herrschaft mit großer Wahrscheinlichkeit auch in Württemberg eine Absage erteilt, wie Joseph Goebbels seinem Tagebuch am 9. Mai 1943 anvertraute: „Der sogenannte württembergische Ministerpräsident Mergenthaler macht ihm [Murr] außerordentliche Schwierigkeiten. Aber der Führer kann sich nicht entschließen, ihn abzusetzen. Er will die Länderregierungen während des Krieges beibehalten“¹²⁹.

¹²⁸ REBENTISCH/TEPPE, Einleitung, S. 16.

¹²⁹ Tagebucheintrag vom 9.5.1943, in: FRÖHLICH, Tagbücher von Joseph Goebbels, Teil II, 1941–1945, Bd. 8, S. 245; dazu bereits ROSER, Wilhelm Murr, S. 506.